

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 25

Montag, 5. Juni 2023

Seite: 191

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der
Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung
einer Wassertretanlagenach Kneipp im Roßbach auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 153/2, 155/0, Gemarkung Niederkam, Gemeinde Kumhausen..... 192

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Landshut zur Einhaltung der Aufstallungspflicht in einem
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken im Landkreis Landshut vom
05.05.2023..... 193

Nachruf für Herrn Georg Hofmann 194

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung
zur Plangenehmigung für die Errichtung einer Wassertretanlage
nach Kneipp im Roßbach auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 153/2, 155/0, Gemarkung Niederkam, Gemeinde Kumhausen**

Standortbezogene Vorprüfung

Die Gemeinde Kumhausen beantragt die Plangenehmigung für die Errichtung einer Wassertretanlage nach Kneipp im Roßbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 153/2, 155/0, Gemarkung Niederkam, Gemeinde Kumhausen

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.3 genannte Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“ durch das Vorhaben berührt wird und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 01.06.2023

Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Thaler

(Nr. 23-6418.1/6-3-7311 vom 01.06.2023)

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Einhaltung der Aufstallungspflicht in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken im Landkreis Landshut vom 05.05.2023

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Landshut folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Landshut erlassene Allgemeinverfügung zur Einhaltung der Aufstallungspflicht in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 05.05.2023 wird mit Wirkung zum 06.06.2023 (0.00 Uhr) aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Seit dem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest am 05.05.2023 am Wörther See, ist im Rahmen der Überprüfung im Landkreis Landshut kein weiterer Krankheitsfall in einem Hausgeflügelbestand oder bei Möwen festgestellt worden. Aufgrund der höheren Temperaturen sowie der UV-Einstrahlung, die eine Virusinaktivierung begünstigen, wird zudem eine starke Reduktion der Virenlast angenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine weitere Verbreitung der Tierseuche durch den Ausbruch im betroffenen Gebiet stattgefunden hat. Damit kann der Ausbruch der Geflügelpest in diesem Bereich vorerst als getilgt betrachtet werden.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 05.06.2023
Landratsamt Landshut

gez.
Dreier
Landrat

(Nr. 84 vom 05.06.2023)

N A C H R U F

Der Landkreis Landshut trauert um den ehemaligen Kreisrat

Herrn Georg Hofmann
aus Weihmichl

Der Verstorbene gehörte in den Jahren von 1981 bis 1984 sowie von 1987 bis 1990 dem Kreistag des Landkreises Landshut an.

Der Landkreis trauert um einen verdienten Mitbürger und Kreisrat, der sich stets für das Wohl der Bevölkerung einsetzte.

Der Landkreis Landshut wird Herrn Hofmann ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, im Juni 2023

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 05.06.2023)

Landshut, den 05.06.2023
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat